Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 63 (1912)

Heft: 6

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die zuerst von Hrn. Prof. Hüffel geltend gemachte auffallende Erscheinung eines Ansteigens unserer Brennholzeinsuhr im Gegensatz zu deren starter Abnahme in den übrigen Staaten Europas, will Hr. Prof. Decoppet nicht allein mit dem Mangel an mineralischer Kohle und der Zunahme des Fremden-Besuches im Winter erklären. Er weist vielmehr darauf hin, daß im Artikel "Brennholz" auch das Schleisholz inbegriffen ist. So stammten nach den Erhebungen von 1907 von den bei uns verarbeiteten 175,000 m³ Papierholz nicht weniger als 60,000 m³ aus dem Ausland.

Bei der Holzausfuhr ist desonders das Zurückgehn des Exportes von Rundholz erfreulich, indem dies unserer Sägereiindustrie zugute kommt.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstliche Studienreise. Unter der Leitung der eidg. Forstinspektoren Schönenberger und Merz wird vom 17. bis 23. d. M. eine forstliche Studienreise von Forstbeamten durch die Kantone Glarus, St. Gallen und Graubünden zur Ausführung gelangen. Die Teilnehmer besammeln sich am Sonntag abend in Glarus. Im Übrigen sieht das Programm die Besichtigung folgender Objekte vor:

- 17. Juni: Lawinen- und Steinschlagverbau mit Aufforstung am Kilchenstock bei Linthal.
 - 18. Juni: Neue Waldstraße Sackberg-Alöntal bei Glarus.
- 19. Juni: Gemeindewaldungen von Ragaz, Muttberg- und Protkopf-Lawinenverbau; Lawinenverbau Zanuz bei Valens. Lättis.
 - 20. Juni: Auntelspaß. Aunkels- und heimwaldungen von Tamins.
- 21. Juni: Gemeindewaldungen von Trins und Flims, Wegnetz, Aufforstung von Windfallflächen usw.
- 22. Funi: Gemeindewaldungen von Flanz und Luvis, Schneebrüche vom Januar 1910. Mundaun. Aufforstung Escherwald der Gemeinde Morissen.
- 23. Funi: Gemeindewaldungen von Valendas, Versam und Vonaduz, Schneebrüche, Wegnetz, Forstgärten. Schluß der Reise.

Zur Unfallversicherung der Waldarbeiter. (Eingesandt.) Die Landwirtschaft hat schon Stellung zum Gesetz über die freiwillige eidgenössische Unfallversicherung genommen, das bald kommen soll. Da wäre es wohl hohe Zeit, daß sich auch der öffentliche Wald, vertreten durch den Forstverein, zum Wort melden und seine Wünsche andringen würde; denn auf diesem Gebiet ist wohl bei rechtzeitiger Geltendmachung manches zu erreichen, um das man sich vergeblich bemühen möchte, wenn's zu spät wäre. Der Rohbau der Versicherung ist am 4. Februar mit so viel Mühe und Not unter Dach gekommen, daß man sich's nicht verstrießen lassen sollte, auch beim Ausbau des schönen Verkes Hand anzuslegen, ist ja doch die Versicherung für den Wald so unendlich wichtig.

Rantone.

Bern. Zum Forstmeister des Oberlandes wurde an Stelle des durch den Tod so plötzlich abberusenen Hrn. Ab. Müller vom Regierungsrat am 28. v. Mts. Herr Rudolf Pulser, Kreisoberförster in Thun ernannt.

Neuenburg. Forstadjunktenwahl. Wie dem Journal forestier suisse zu entnehmen, hat der Kanton Neuenburg bei seiner Kantons-forstinspektion die Stelle eines Adjunkten neu geschaffen und solche durch Hrn. Fean Koulet, von St. Blaise, Inhaber des eidg. Wahlfähigkeitszeugnisses besetzt, der die Stelle bereits mit Beginn dieses Jahres angetreten hat.

Graubünden. Die Stelle einer technischen Aushülfe beim Kantonsforstinspektorat ist durch Hrn. Walo Burkart von Merensschwand (Aargau), Inhaber des eidg. Wählbarkeitszeugnisses und bisanshin Adjunkt bei den bernischen Kreisforstämtern Ober-Simmental und Thun besetzt worden. Der Genannte hat die neue Stelle am 1. April d. J. angetreten.

Ausland.

Bayern. Forstliches Prüfungswesen. Im Dezemberheft 1910 dieser Zeitschrift haben wir Kenntnis gegeben von der kgl. Verordnung vom September gleichen Jahres, durch welche der akademische forstliche Unterricht ganz an die Universität München verlegt und neu geordnet worden ist.

Unterm 2. März d. J. sind nun auch neue Prüfungsvorschriften für die Studierenden der Forstwissenschaft erlassen worden. Wir heben daraus hervor, daß zur Abnahme der Zwischenprüfung, wie der theoretischen Schluß- prüfung je eine Prüfungstommission bestellt wird, welche sich zu rascherer Durchführung des Prüfungsgeschäftes in mehrere Prüfungssektionen gliedert. Jede der letztern besteht aus mehreren Hochschulsehrern und einem Ministerials oder Regierungsforstbeamten, dem die Leitung der Prüfung obliegt und der, wie die Hochschullehrer, Noten erteilt. Je ein Ministerialsorstbeamter ist auch Vorsitzender der Prüfungsstommssionen. Dadurch wird, wie uns scheint in recht glücklicher Weise, der Forstverwaltung ein Einfluß auf die theoretischen Prüfungen eingeräumt.

Auch solche Studierende, die eine Anstellung im baher. Staatsforstverwaltungsdienste nicht anstreben, können zu den Prüfungen in deren gesamtem Umfange oder in einzelnen Fächern zugelassen werden, wenn sie sich über den Besitz des Reisezeugnisses einer 9 klassigen Mittelschule ausweisen.



Zücheranzeigen.

Alle Bücherbesprechungen ohne Unterschrift ober Chiffre gehen von der Redaktion aus; es gelangen somit keine anonymen Rezensionen zur Beröffentlichung.)

Forsteinrichtung. Bon Dr. H. Martin, Professor der Forstwissenschaft an der Forstsaftademie zu Tharandt. Dritte, erweiterte Aussage. Mit elf Tafeln. Berlin. Verlag von Julius Spinger. 1910. XV. und 281 gr. 8°.

Es ist unstreitig als eine bemerkenswerte Tatsache zu verzeichnen, daß der Direktor und Lehrer der Forsteinrichtung an der k. sächsischen Forstakademie zu Tharandt den Standpunkt vertritt, es sei in Sachen der forstlichen Ertragsregelung die Mathematik nicht als allein bestimmend zu betrachten und lasse sich z. B. der Hiebssatz nicht lediglich nach einer bloßen Formel feststellen, weil dabei eine Menge von Einstüssen zu berückssichtigen seine, die nicht nach zahlenmäßigen Verhältnissen, sondern nur auf gutachtlichem Wege geregelt werden können.

Tatsächlich wird benn auch im vorliegenden Werk 3. B. zu Festsetzung der Hiebsreise und der Umtriebszeit nicht nur auf das Weiserprozent und die Bodenrente abgestellt, sondern es sinden neben den rechnerischen Ergebnissen noch andere, namentlich volkswirtschaftliche Erwägungen entsprechende Würdigung. Selbst die niedrigen Umtriebszeiten, wie sie bekanntlich in Sachsen bestehn, finden nicht unbedingte Billigung (S. 159),
ebenso wenig wie die rasche Abnukung allfälliger Holzvorratsüberschüsse.

Wenn also der Hr. B. sich auch als Anhänger der Bodenreinertragstheorie bekennt, so nimmt er doch diesfalls keinen einseitigen, extremen Standpunkt ein. Aber noch in mancher andern Hinsicht kann man ihm unbedenklich beipflichten, so z. B. mit Bezug auf das, was er über die wirtschaftliche Einteilung, über die Unzulässigkeit einer Ordenung der Nutzungen allein nach der Fläche, über die Notwendigkeit, dem Wirschafter eine angemessene Freiheit zu lassen, usw. sagt.

Allerdings vertritt das Werf auch Ansichten, denen wir nicht beipflichten können, wie z. B. in betreff der für die Forsteinrichtung erforderlichen Holzvorratsermittlungen, für welche "einfache Schäungen, für die bei geregelter Forsteinrichtung deren Vorarbeiten, die vorliegenden Ertragstafeln und die Ergebnisse der Wirtschaft meist genügende Grundslagen geben", als ausreichend betrachtet werden Es mag dies der Fall sein für die in kurzem Umtried bewirtschafteten meist reinen und gleichaltrigen Nadelholzbestände. Unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen hingegen kann man genaue, auf umfangreichen Auszählungen beruhende Holzmassischen kurzen, welche bei wiederholter Aufnahme zusgleich wichtige Aufschlüsse über den Zuwachs bieten, unmöglich entbehren.

Besonderes Interesse gewinnt das vorliegende Werk noch dadurch, daß es in einem letten Abschnitt auch die Forsteinrichtungsverfahren der größern deutschen Staaten, sowie Österreichs und Frankreichs hinreichend einläßlich bespricht.